

Der Vorsitzende
Prof. Josef Hecken

Unparteiisches Mitglied
Dr. Monika Lelgemann

Unparteiisches Mitglied
Karin Maag

Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Ansprechpartner/in:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
JH

Datum:
19. Juni 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesminister für Gesundheit
Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach
Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

Gesetzlicher Änderungsbedarf im GKV-Leistungsrecht für Personen mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie; Schreiben vom 29.11.2023

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir nehmen Bezug auf das o.a. Schreiben vom 29. November 2023 und möchten erneut auf den aus unserer Sicht dringend gegebenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2023 (B 1 KR 16/22 R) hinweisen.
Das Bundessozialgericht hat in den schriftlichen Urteilsgründen deutlich gemacht, dass es nicht nur die Leistungsansprüche non-binärer Personen betrifft, sondern sich durch die Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung auch auf die Ansprüche von anderen Trans*-Personen auswirkt, die nach der bisherigen Versorgungspraxis als weitgehend abgesichert galten.
Nach dem Urteil ist die überkommene rechtliche Konstruktion einer Krankheit im Sinne des § 27 Absatz 1 SGB V über den durch eine Geschlechtsinkongruenz bzw. eine Geschlechtsdysphorie erzeugten behandlungsbedürftigen Leidensdruck nicht mehr haltbar. In dem oben erwähnten Schreiben ist ja bereits darauf hingewiesen worden, dass auch aus unserer Sicht erhebliche Zweifel daran bestehen, ob eine solche Konstruktion noch dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht und darüber hinaus mit dem Stand der gesellschaftlichen Diskussion vereinbar ist.

Der Koalitionsvertrag regelt, dass die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen vollständig von der GKV übernommen werden sollen.
Bereits im Schreiben vom 29. November 2023 ist darauf hingewiesen worden, dass es hierzu einer Gesetzesänderung bedarf.



Zentral für eine Gesetzesänderung mit möglichst bruchloser Fortsetzung der bisher etablierten Versorgungspraxis und einer intendierten Versorgung non-binärer Personen wird die Bestimmung rechtssicherer Anspruchsvoraussetzungen sein. Eine Regelungsmöglichkeit ergäbe sich in Anlehnung an den Regelungsansatz des § 27a SGB V, indem ein neuer § 27c in das SGB V aufgenommen würde, der für Versicherte mit Geschlechtsinkongruenz bzw. Geschlechtsdysphorie dem Grunde nach einen Anspruch auf notwendige geschlechtsangleichende bzw. körperverändernde medizinische Maßnahmen vorsähe.

Zur weiteren Konkretisierung kommen verschiedene Regelungskonzepte in Betracht, die mit Blick auf ihre jeweiligen Vor- und Nachteile nicht nur einer fachlichen, sondern nicht zuletzt auch einer politischen Bewertung bedürfen. Angesichts der Komplexität der Ausgangssituation der Betroffenen, deren dringendem Wunsch nach Beendigung der Pathologisierung und nicht zuletzt mit Blick auf den Umfang der erbringbaren medizinischen Leistungen und deren Vergütung erscheint eine Konkretisierung des Leistungsanspruchs einschließlich der Etablierung qualitätsgesicherter Behandlungspfade unausweichlich. Deshalb sollte aus Sicht des G-BA der Leistungsanspruch dergestalt konkretisiert werden, dass eine strukturierte und systematisierte Leistungserbringung nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse gewährleistet ist. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen könnte übergangsweise eine Fortsetzung der bisherigen Versorgungspraxis für binäre transsexuelle Personen vorgeschrieben werden, die Einzelfallgenehmigungen der Krankenkassen auf Grundlage der bestehenden einheitlichen Begutachtungsrichtlinien des Medizinischen Dienstes vorsah. Über eine Vorgabe zur Erweiterung um Leistungsansprüche für nicht-binäre Personen ist erst auf Basis einer gesetzlichen Regelung zu entscheiden.

Da bislang aus dem Bundesministerium für Gesundheit keine Rückmeldung zu dem erwähnten Schreiben hier eingegangen ist und auch das Angebot zum Austausch über das weitere Vorgehen nicht aufgegriffen wurde, erlauben wir uns, Ihnen in der Anlage einen Formulierungsvorschlag für eine mögliche gesetzliche Regelung zu übermitteln, der einen Bruch mit der etablierten Versorgung auch nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes verhindert und gleichzeitig eine qualitätsgesicherte Fortschreibung nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Josef Hecken
(Unparteiischer Vorsitzender)

Dr. Monika Lelgemann MSc
(Unparteiisches Mitglied)

Karin Maag
(Unparteiisches Mitglied)

Anlage